

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Architekten-/Ingenieurleistungen - AVB -

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers	2
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten ..	3
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	3
§ 4	Auskunftspflicht des Auftragnehmers	4
§ 5	Herausgabeanspruch des Auftraggebers	4
§ 6	Urheberrecht	4
§ 7	Leistungsverzögerungen	5
§ 8	Abnahme.....	6
§ 9	Zahlungen, Honorarabrechnung.....	6
§ 10	Kündigung	7
§ 11	Haftung und Verjährung	8
§ 12	Haftpflichtversicherung	8
§ 13	Arbeitsgemeinschaft.....	9
§ 14	Erfüllungsort und Streitigkeiten.....	9

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf die Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat die ihm im Rahmen des Vertrages übertragenen Vermögensbetreuungspflichten seinem Berufs- und Standesrecht entsprechend ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.3 Weder der Auftragnehmer noch eine ihm nahestehende oder mit ihm verbundene natürliche oder juristische Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder einen Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über bestehende Interessenskonflikte unverzüglich zu informieren.
- 1.4 Bei Leistungen, die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter – auf Verlangen des Auftraggebers – auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen und dem Auftraggeber etwaige Bedenken hiergegen unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme nicht eingeschränkt.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Unternehmen zu erbringen. Eine Unterbeauftragung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
 - 1.7.1 Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH bzw. Bachelor / Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend Qualifizierte vertreten lassen. Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mind. 3 Jahren - Voraussetzung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
 - 1.7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden gewichtigen Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf nicht in ausreichendem Maße gewährleisten.

- 1.7.3 Entsprechen die Leistungen eines Nachunternehmers trotz einer Beanstandung und Abstellaufforderung des Auftraggebers fortgesetzt nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung zu beauftragen hat.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

- 2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Projektziele zu realisieren.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer darüber, welche anderen fachlichen Beteiligten von ihm mit welchen Leistungen beauftragt worden sind.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Projektziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungs- und fristgemäß erbringen können.
- 2.5 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen.
- 2.6 Wird erkennbar, dass die Projektziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 2.7 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.
Der Auftragnehmer darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baubetriebs bleibt davon unberührt.

- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nummer 2.4 bleibt unberührt.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis Rechnungsprüfungs- und Mittelverwendungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme durch die zuständigen Prüfungsbehörden bzw. durch Fördermittelgeber für abgeschlossen erklärt sind.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 5.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 5.3 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 6 Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen, Daten und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.4. Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
 - 6.1.1 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
 - 6.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist. Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer

vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 6.1.2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftragnehmers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.
- 6.1.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.
- 6.2 Liegen die Voraussetzungen von Nummer 6.1 Abs. 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; § 2 Nummer 2.4 bleibt davon unberührt.
- 6.3 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Leistungsverzögerungen

- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.
- 7.2 Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen.
Können Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen.
Vor Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt dessen Leistungsfähigkeit.

- 7.3 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hatte kennen müssen.

§ 8 Abnahme

- 8.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung, findet nach Vollendung der Objektüberwachung/Bauüberwachung eine Teilabnahme statt. Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
- 8.2 Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 9 Zahlungen, Honorarabrechnung

- 9.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.
- 9.2 Nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistungsstufe 4 (nach LPH 8) einschließlich Besonderer und Zusätzlicher Leistungen, die mit den erbrachten Leistungsstufen in engem oder untrennbaren Zusammenhang stehen, kann das Honorar für diese Leistungen abgerechnet werden (1. Teilhonorar-Schlussrechnung).
- 9.3 Falls auch die Leistungsstufe 5 (LPH 9) übertragen ist, kann das Honorar für die Leistungsstufe einschließlich Besonderer und Zusätzlicher Leistungen, die mit dieser Leistungsphase in engem oder untrennbarem Zusammenhang stehen, erst nach vertragsgemäßer Erbringung dieser Leistung in Rechnung gestellt werden (2. Honorarschlussrechnung).
- 9.4 Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere und Zusätzliche Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.
- 9.5 Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Honorarschlussrechnung). Die Honorarschlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers. Schlusszahlungen werden 30 Kalendertage nach Zugang der prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig.
- 9.6 Auf Rechnungen des Auftragnehmers ist grundsätzlich die Auftragsnummer und – soweit vorgegeben – die Maßnahme- und die Inventarnummer des Vorhabens beim Auftraggeber zu vermerken. Die Rechnung ist zu richten an:

Stadt Chemnitz – Rechnungswesen
Gebäudemanagement und Hochbau Postfach 1121
09070 Chemnitz

E-Mail: rechnung@stadt-chemnitz.de

- 9.7 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 9.8 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- 9.9 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

§ 10 Kündigung

- 10.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Kündigung bleibt daneben unberührt.
- 10.1.1 Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere dann vor, wenn
- er die Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist oder andere Umstände vorliegen, auf Grund deren dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder die Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Möglichkeiten zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht,
 - wenn ein Fall des 12.4 vorliegt.
- 10.1.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund ist erst zulässig, wenn die kündigende Vertragspartei der anderen Vertragspartei zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Verstreichen der Frist kündigen werde. Das gilt nicht, wenn die andere Vertragspartei die Vertragserfüllung bereits zuvor ernsthaft und endgültig verweigert hat, sodass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.
- 10.2 Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund oder heben die Vertragsparteien den Vertrag einvernehmlich auf, erhält der Auftragnehmer für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der infolge der Vertragsaufhebung ersparten Aufwendungen und dessen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. In Anlehnung an § 649 Satz 3 BGB

wird danach festgelegt, dass dem Auftragnehmer 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Abzug der tatsächlich ersparten Aufwendungen und des anderweitigen Erwerbs zu einer höheren oder niedrigeren Vergütung führen.

- 10.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
- 10.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 11 Haftung und Verjährung

- 11.1 Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in fünf Jahren ab der Abnahme gemäß § 8.

§ 12 Haftpflichtversicherung

- 12.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 12.2 Zum Nachweis des Versicherungsschutzes in dem in 12.1 vereinbarten Umfang ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages unaufgefordert eine entsprechende aktuelle Bestätigung seines Haftpflichtversicherers zu überreichen. Aus dieser muss hervorgehen, dass der Versicherungsschutz im vertraglich vereinbarten Umfang seit Vertragsbeginn lückenlos bestanden hat und dass der Versicherungsschutz auch nicht durch Obliegenheitsverletzungen (z.B. Nichtzahlung von Prämien) gefährdet ist. Dauert die Leistungserbringung des AN über 1 Jahr an, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Bestätigung seines Haftpflichtversicherers über den bestehenden Versicherungsschutz jährlich unaufgefordert zu überreichen.
- 12.3 Vor diesem Nachweis werden Honoraransprüche des Auftragnehmers nicht fällig. Der Auftraggeber kann Zahlungen auch späterhin vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 12.4 Legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Versicherungsnachweis nicht fristgerecht vor, ist der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Wochen mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 12.5 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 13 Arbeitsgemeinschaft

- 13.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag (Anlage ARGE) genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 13.2 Für die Erfüllungen der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 13.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 14 Erfüllungsort und Streitigkeiten

- 14.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 14.2 Soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.